



### Abteilungsordnung 1. Änderung

11.12.2006

#### **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Die Abteilung Kraftsport ist eine Abteilung des Vereins  
'Hochschulsportverein Cottbus e.V.' (HSV) mit seinem Sitz in Cottbus.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **2. Leitung der Abteilung Kraftsport**

- 2.1 Die Leitung der Abteilung besteht aus 4 Mitgliedern:
- a) dem Abteilungsleiter
  - b) dem Kassenwart (stellv. Abteilungsleiter)
  - c) dem stellv. Kassenwart
  - d) dem Verantwortlichen für Organisation.
- 2.2 Die Mitglieder der Abteilungsleitung vertreten die Abteilung Kraftsport gegenüber dem HSV.
- 2.3 Die Abteilungsleitung wird in der Mitgliederversammlung am Ende des Geschäftsjahres für das darauf folgende Geschäftsjahr gewählt.

#### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Die Abteilungsleitung legt zu Beginn des Geschäftsjahres die Gesamtmitgliederzahl fest, unter Berücksichtigung eines Anteils von 50 % Studenten der BTU an der Gesamtmitgliederzahl.
- 3.2 Der Abteilung kann jede Person *mit einem Mindestalter von 18 Jahren* als Mitglied angehören, (1. E) wenn sie die Satzung des HSV, die Hausordnung und die Richtlinien der Abteilung Kraftsport anerkennt.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Austritt
  - Ausschluss

.../2

### 3.4 Ein Mitglied kann von der Abteilungsleitung ausgeschlossen werden

- bei Verletzung der Satzung des HSV, der Hausordnung oder der Richtlinien der Abteilung Kraftsport
- bei Nichteinhaltung der jährlichen Termine zur Beitragskassierung
- bei Nichteinhaltung der Trainingszeiten, vor allem in Bezug auf den Studentensport der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH)
- wegen unsportlichem Verhalten
- wegen schwerem Verstoß gegen die Interessen der Abteilung Kraftsport
- wegen unehrenhaftem Verhalten.

Diese Regelungen gelten gleichfalls für neu aufgenommene Mitglieder während der Probezeit.

### 3.5 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Abteilung.

Beim Austritt von Mitgliedern während des Geschäftsjahres kann in gegenseitigem Einvernehmen eine anteilige Beitragsrückerstattung erfolgen.

## 4. Beitragspflicht / Kassierung

4.1 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

4.2 Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederhauptversammlung für das darauf folgende Geschäftsjahr.

4.3 Für Neuaufnahmen in die Abteilung Kraftsport wird eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart, der Beitrag wird jedoch für das ganze Geschäftsjahr entrichtet. Nimmt ein Sportler während der Probezeit 3 Monate hintereinander ohne Begründung nicht am Training teil, gilt die Probezeit als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen der Probezeit erfolgt eine anteilige Beitragsrückerstattung.

4.4 Die Mitglieder der Abteilungsleitung entrichten für das Jahr ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keinen Beitrag. Der vom Landessportbund gezahlte Zuschuss für Übungsleiter wird nicht an die benannten Sportler ausgezahlt, sondern verbleibt in der Abteilungskasse.

4.5 Die Abteilungsleitung legt zum Ende des Geschäftsjahres Termine zur Kassierung der Beiträge für das darauf folgende Geschäftsjahr fest.

Die Kassierung erfolgt bei Mitgliedern per Überweisung, unter Angabe folgender Informationen auf dem Überweisungsträger:

- Name und Anschrift
- Mitgliedsnummer
- Student oder Berufstätiger
- Zahlungsgrund ( Beispiel: 'Jahresbeitrag 20.. Abt. Kraftsport' ).

In Ausnahmefällen kann der Beitrag in bar und ausschließlich beim Kassenwart bzw. dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Neu aufzunehmende Mitglieder entrichten ihren Beitrag bar zu den festgelegten Terminen.

## **5. Mitgliederhauptversammlung**

5.1 Mitgliederhauptversammlungen werden jährlich zweimal durchgeführt.

5.2 Im Rahmen der Mitgliederhauptversammlungen werden geplante Anschaffungen und Aktivitäten der Abteilung beschlossen.

5.3 Die Mitgliederhauptversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

L. Borys  
Abt.-Leiter  
Kraftsport